

4307 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1992 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend eine Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz sollen die bundesverfassungsgesetzlichen Grundlagen für die Nationalrats-Wahlordnung 1992 geschaffen werden. So ist u.a. durch die Neufassung des Art. 26 B-VG die Unterteilung der Wahlkreise in Regionalwahlkreise vorgesehen. Ferner sollen künftighin bei der Zuteilung der Mandate auch die Auslandsösterreicher berücksichtigt werden, die in der Wählerevidenz einer Gemeinde des Wahlkreises eingetragen sind und nicht nur jene Bürger, die im Wahlkreis ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Schließlich soll eine verfassungsgesetzliche Grundlage für den nunmehr vorgesehenen bundesweiten Proportionalausgleich geschaffen werden.

Durch die Neufassung der Art. 56 Abs. 2 und 3 bzw. 96 Abs. 3 B-VG werden Bestimmungen über den Mandatsverzicht einer Person, die zum Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung oder in die Funktion eines Staatssekretärs berufen wird, getroffen.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat den gegenständlichen Beschluß in seiner Sitzung vom 14. Juli 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1992 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 07 14

Herbert W e i ß
Berichterstatte

Stefan P r ä h a u s e r
Stv.Vorsitzender